

§ 14. So lange der Kutscher in Function ist, hat er ein Exemplar dieses Regulativs nebst Tarif, ein Exemplar der von der Königlichen Polizei-Direction aufzustellenden Stationsliste, seinen Erlaubnißschein zum Droschkenfahren und die zur Aufnahme von Fahrgästen auf den Bahnhöfen erforderliche polizeiliche Marke (vergl. § 46), sowie eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen.

Den Polizeibeamten sind diese Gegenstände auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 15. Die Kutscher haben sich während der Dienstzeit stets nüchtern zu verhalten und sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen die Fahrgäste und gegen das Publikum überhaupt zu befleißigen.

Bei Fahrten nach Zeit sind sie verpflichtet, den Fahrgästen ihre Uhr unaufgefordert vorzuzeigen und darnach die Preisforderung zu bestimmen.

Auch haben sie den Fahrgästen auf Verlangen das Wagenverdeck auf- oder niederzuschlagen, wie sie auch verpflichtet sind, denselben auf Erfordern dieses Regulativs nebst Tarif zur Einsichtnahme zu überreichen.

Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen od. Fahrgäste anzuwerben ist untersagt.

§ 16. Diejenigen Plätze, auf welchen die Droschken, um Fahrgäste zu erwarten, aufzufahren haben, werden von der Königlichen Polizei-Direction durch Aufstellung einer Stationsliste bestimmt, die von Zeit zu Zeit zu revidiren ist. In dieser Liste wird auch für jeden Stationsplatz die Anzahl der Droschken angegeben, bis zu welcher dieselben daselbst auffahren können, sowie die Art, in welcher die Aufstellung gestattet ist, ob hintereinander oder nebeneinander.

§ 17. Die Zeit des Aufffahrens auf den Stationsplätzen beginnt im Sommer (in der Zeit vom 15. April bis mit 14. October) früh um 6 Uhr, im Winter früh um 7 Uhr, und endigt sowohl im Winter wie im Sommer um 10 Uhr Abends.

§ 18. Während der Stationszeit ist den Kutschern, so lange sie sich im Dienste befinden, nicht gestattet, Bestellungen zu Fahrten, welche nicht sofort, sondern erst später und namentlich außerhalb der gedachten Zeit zur Ausführung kommen sollen, anzunehmen. Dieselben haben vielmehr alle dergleichen Bestellungen in die Wohnung der betreffenden Concessionare zu verweisen und sind diese gehalten, die bestellte Fahrt für den tarifmäßigen Fahrpreis auszuführen, wenn letztere nicht über die Grenze des äußern Droschkenbezirks hinausgehen soll.

Den Ort, wo solche Bestellungen angenommen werden, hat jeder Concessionar an dem betreffenden Hause durch eine Firma in leicht erkennbarer Weise zu bezeichnen.

§ 19. Das Auffahren von Droschken auf den Bahnhöfen bleibt zwar bis auf Weiteres und so lange nicht die Verhältnisse eine Aenderung hierunter nothwendig machen, in der Zahl der Droschken unbeschränkt, zu Vermeidung möglichen Mangels von Droschken bei Ankunft der Bahnzüge in der Nachtzeit wird jedoch die Königliche Polizei-Direction bis auf Weiteres und nach Befinden unter Vernehmung mit den Concessionaren alljährlich diejenigen Droschken bestimmen, welchen der Nachtdienst auf den Bahnhöfen obliegt.

Dieselben haben sich daselbst von den nicht commandirten Droschken gesondert aufzustellen. (Vergl. übrigens § 46.)

§ 20. Den Droschken ist nachgelassen, soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar

ist, sich auch an solchen Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Bälle, Concerte, Schaulustellungen zc. stattfinden u. von da Fahrten, die nach § 32 dieses Regulativs zulässig sind, zu übernehmen.

§ 21. Innerhalb der Stationszeit darf keine leere Droschke bei einem Stationsplatze vorüberfahren, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl der Droschken aufgefahren ist, ohne sich daselbst aufzustellen.

Ausgenommen hiervon bleiben nur diejenigen Droschken, welche entweder bestellt oder im Begriffe sind, nach einem der Bahnhöfe zu fahren, um daselbst Fahrgäste zu erwarten und aufzunehmen.

Das Umherfahren auf den Straßen der Stadt Behufs der Erlangung von Fahrgästen ist unzulässig.

Auf den polizeilich bestimmten Stations- oder sonst für zulässig erachteten Halteplätzen darf kein Kutscher die Fahrt verweigern. Wird eine auf einem dieser Plätze bestellte Fahrt auf Wunsch des Fahrgastes nicht sofort angetreten, so muß der Kutscher den Halteplatz sofort verlassen und sich entweder nach dem vom Fahrgaste zu seiner Aufnahme zu bestimmenden Ort verfügen, oder zum Zeichen, daß er bereits Bestellung angenommen, seitwärts von dem Halteplatze, also getrennt von den unbestellten Droschken, aufstellen.

§ 22. Auf den Stationsplätzen, auf welchen die Wagen nach Vorschrift der Stationsliste und nach Zeit der Ankunft hintereinander aufzufahren haben, muß dies in der Weise bewirkt werden, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hinderniß aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

Jede später hinzukommende Droschke hat sich der letzten in der Reihenfolge unmittelbar anzuschließen und sobald eine vorstehende Droschke abfährt, in den freigewordenen Raum sofort einzurücken.

Bei einer Aufstellung der Droschken nebeneinander ist zwischen jeder ein Zwischenraum von circa einem Meter zu lassen und ist der rechte Flügel als Anfang der Reihe zu betrachten.

§ 23. Während der Betriebszeit darf nur auf den Stationsplätzen die Bespannung der Droschke gefüttert werden.

Hierzu ist jedoch nur gestattet, das Gebiß aus dem Maule des Pferdes zu nehmen und dem letzteren einen Beutel oder ein Gefäß über den Kopf zu hängen oder an demselben zu befestigen.

So lange sich die Droschke im Betriebe auf der Straße oder auf einem Halteplatze befindet, wo sich ein größeres Publicum versammelt, wie z. B. auf den Bahnhöfen, vor den Theatern zc. darf weder die Bespannung abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§ 24. Der auf den Stationsplätzen als der erste in der Reihenfolge oder auf dem rechten Flügel haltende Kutscher darf weder tranken noch füttern, sondern muß auf dem Boche sitzen und zur Abfahrt bereit sein.

§ 25. Während des Verweilens der Droschken auf den Stations- und Halteplätzen ist den Kutschern das Schlafen oder die Entfernung von ihren Fuhrwerken, der Eintritt in Schanklocalitäten, das den Verkehr hemmende Zusammentreten auf den Trottoirs, sowie der Aufenthalt in dem Innern der Droschken verboten.

§ 26. Unbesetzte und unbestellte Droschken dürfen in der Stationszeit innerhalb der Grenzen des innern Droschkenbezirks nur im Schritt fahren und haben zum Zeichen, daß sie Fahrgäste aufnehmen können, das am Wagen befindliche Fähnchen aufzurichten.